

Spendenbescheinigungen ab 2020

Zur Vermeidung von Kosten bei gemeinnützigen Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ermöglicht die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV (Einkommensteuereinfachungsverordnung) eine Vereinfachungsregelung. Sie können Spenden an den Förderkreis bis zu einer Höhe von **200 €** pro Jahr einfach mit einem Kontoauszug oder dem Barzahlungsbeleg nachweisen.

Allerdings müssen Sie ab 2017 diesen vereinfachten Nachweis auch nur noch auf **Verlangen** dem Finanzamt vorlegen.

Der Förderkreis des CMG stellt daher ab 2020 generell keine Spendenbescheinigungen mehr aus.

Sollten Sie jedoch im Einzelfall eine Spendenbescheinigung benötigen, senden Sie uns die Aufforderung des Finanzamtes gerne per Mail zu. Wir werden Ihnen dann eine gesonderte Spendenbescheinigung zukommen lassen.